

41. Wird die Klageverjährung durch die Erhebung der Klage bei einem unzuständigen Gerichte unterbrochen?

III. Civilsenat. Urt. v. 17. Januar 1890 i. S. der Aktiengesellschaft Phönix (Kl.) w. preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. III. 209/89.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat durch eine am 20. November 1888 dem Beklagten zugestellte und beim Amtsgerichte zu Kassel erhobene Klage die Rückzahlung eines von ihr am 6. Juli 1888 gezahlten Stempelbetrages von 54 M gefordert. Das Amtsgericht hat auf Grund des §. 70 Abs. 3 G.B.G. und des §. 39 Abs. 4 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 1879 durch Urteil vom 4. Dezember 1888 seine Unzuständigkeit ausgesprochen und gleichzeitig auf Antrag der Klägerin die Sache an das Landgericht zu Kassel verwiesen. Nachdem dieses Urteil am 16. Januar 1889 die Rechtskraft beschritten, hat die Klägerin durch Schriftsatz vom 23. Januar 1889 den Beklagten zu dem auf den 1. März 1889 anberaumten Verhandlungstermine vor das Landgericht laden lassen. Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung verurteilt und das Urteil für vorläufig

vollstreckbar erklärt. Der Beklagte erhob Berufung mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Rückzahlung der vom Beklagten vorläufig gezahlten 54 *M* zu verurteilen. Zur Begründung der Berufung machte der Beklagte, außer den in erster Instanz vorgebrachten sachlichen Einwendungen, geltend, daß die Klägerin die Ladung vor das Landgericht erst am 4. Februar 1889, mithin nach Ablauf der für die Erstattungsklage gegebenen sechsmonatigen Frist, dem Beklagten habe zustellen lassen.

Das Berufungsgericht hat auf Grund dieses letzten Einwandes in Gemäßheit der Berufungsanträge des Beklagten erkannt. Seine Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß

1. die im §. 12 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges bestimmte Frist eine Verjährungsfrist sei;

2. daß gemeinrechtlich eine Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung nur dann eintrete, wenn die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben sei, und

3. daß dieser Satz durch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, insbesondere des §. 466 eine Änderung nicht erlitten habe.

Der erste Satz ist für richtig zu erachten, und es genügt in dieser Beziehung auf das Urtheil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilj. Bd. 17 S. 206, zu verweisen, welchem der erkennende Senat beigetreten ist.

Der zweite Satz ist indes rechtsirrtümlich. Allerdings ist man bis in die neueste Zeit fast allgemein sowohl in der Theorie, als in der Praxis,

vgl. Unterholzner, Verjährungslehre 2. Aufl. Bd. 1 S. 443; Savigny, System Bd. 5 S. 321; Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechtes Bd. 1 S. 203; Seuffert, Pandekten Bd. 1 §. 23 4. Aufl. S. 38; Keller, Pandekten Bd. 1 §. 85; Windscheid, Pandekten bei Note 6 zum §. 108; Arndts, Pandekten §. 110; Sintenis, Civilrecht Bd. 1 §. 31 Note 53; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 12 S. 524, Civ. Archiv Bd. 42 S. 97; Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 7, Bd. 27 Nr. 88, Bd. 35 Nr. 265; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 3 S. 420,

von dem Satze ausgegangen, daß die Erhebung einer Klage vor dem unzuständigen Richter den Lauf der Verjährung nicht unterbreche.

Man stützt sich für diese Ansicht hauptsächlich auf die const. 7 Cod. Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur 7, 11. Neuerdings ist aber die gegenteilige Ansicht verteidigt worden, insbesondere von Hellmann im civilist. Archiv Bd. 66 S. 204 flg.

Vgl. auch Dernburg, Pandekten Bd. 1 §. 148.

Dieser Ansicht war beizutreten.

Es kann nicht anerkannt werden, daß die const. 7 cit. den Satz enthält, den die bisher herrschende Ansicht darin gefunden, bzw. daraus abgeleitet hat. Aus dem Inhalte des Titels, in welchem sich die streitige Stelle findet, ergibt sich zunächst so viel (vgl. const. 2. 4. 8), daß nach einem Senatsbeschlusse der Status eines Menschen, der bei Lebzeiten unangefochten als ingenuus gelebt hat, nach seinem Tode nicht mehr angefochten werden soll, wenn ein fünfjähriger Zeitraum seit dem Tode verstrichen ist, und ferner, daß (vgl. const. 3) wenn bei Lebzeiten des vermeintlichen ingenuus die Anfechtung erfolgt war, der Prozeß fortbauerte, und die fünfjährige Verjährungsfrist überhaupt nicht in Frage kam oder doch erst beginnen konnte, nachdem bezüglich dieses Prozesses eine Prozeßverjährung eingetreten war. Die streitige const. 7 — ein Reskript der Kaiser Diocletianus und Maximianus an einen gewissen Heliodorus — sagt nun:

Si pater tuus veluti ingenuus vixit nec status controversiam, quasi fisci servus esset, apud praesidem provinciae, qui super hujusmodi quaestionibus judicare solet, sed apud curatorem rei publicae non competentem judicem passus est, postque mortem ejus quinquennium fluxit, status tuus ex praescriptione, quae ex senatusconsulto emanat, protectus est.

Bei unbefangener Betrachtung dieser Stelle wird man sich allerdings der Überzeugung nicht verschließen können, daß die Kaiser auf den Umstand, daß die Sache bei einem *judex non competens* anhängig gemacht war, ein entscheidendes Gewicht gelegt haben, und daß ihr Urteil anders ausgefallen sein würde, wenn der Prozeß vor dem zuständigen Richter eingeleitet wäre. Der weitere Schluß aber, daß danach auch eine bei einem nicht zuständigen Richter erhobene Klage den Lauf einer Verjährung nicht unterbreche, erscheint nicht zulässig. Mit Recht wird von Hellmann a. a. D. darauf hingewiesen, daß die const. 7 überhaupt nicht von einer Unterbrechung der Verjährung redet, sondern die Frage erörtert, ob die Voraussetzung für

den Beginn der Verjährung vorliege. Voraussetzung für den Beginn dieser Verjährung war nach der const. 2 cit., daß der Betreffende bei Lebzeiten unangefochten als römischer Bürger gelebt hatte. Die Kaiser entscheiden nun in der const. 7 cit., daß diese Voraussetzung auch dann vorliege, wenn die Klage vor einem inkompetenten Richter erhoben sei. Aus dieser, noch dazu zu Gunsten der persönlichen Freiheit getroffenen Entscheidung, daß die erwähnte Voraussetzung für den Beginn der Verjährung dieser Klage selbst dann vorliege, wenn bei Lebzeiten des Betreffenden die quaestio status vor einem unzuständigen Richter anhängig gemacht sei, Schlußfolgerungen auf die Unterbrechung der Verjährung bei anderen Klagen ziehen zu wollen, erscheint sehr gewagt, und würde nur dann etwa gerechtfertigt sein, wenn sonstige Quellenzeugnisse oder innere Gründe diese Schlußfolgerung unterstützen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Erwägt man nämlich, daß das Institut der Verjährung, worüber die Quellenstellen keinen Zweifel gestatten (vgl. insbesondere l. 3 §. 1 Cod. de annali exc. 7, 40), seine Rechtfertigung in dem beharrlichen Stillschweigen des Klägers und in seiner Saumseligkeit finden soll, so wird man auch annehmen müssen, daß nicht bloß — wie in dem Urteile des III. Civilsenates vom 17. September 1889 i. S. H. v. Fiskus¹ gesagt ist, ohne indes einer weitergehenden Ansicht zu präjudizieren — jeder gerichtliche Schritt, welcher objektiv geeignet ist, die Befriedigung des Klägers herbeizuführen, sondern jeder prozessuale Schritt, welcher nach der subjektiven Ansicht des Klägers ihm Befriedigung seines Anspruches verschaffen kann, die Verjährung unterbricht, weil der Kläger durch die Klagerhebung von dem Vorwurfe der Saumseligkeit befreit wird. Aus denselben Gründen und gestützt auf die oben angezogene const. 3 §. 1 Cod. 7, 40 hat denn auch die Theorie und Praxis fast ausnahmslos angenommen, daß auch eine Klage, welche angebrachtermaßen abgewiesen ist, den Lauf der Verjährung unterbreche.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 123.

Es würde aber wenig konsequent sein, wenn man in einem solchen Falle eine Unterbrechung der Verjährung annehmen, im vorliegenden Falle aber ausschließen würde.“ . . .

¹ S. die vorhergehende Entscheidung.